

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

21. Stück, 04.06.1935

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 4. Juni 1935.) 21. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 43. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 15. Mai 1935 zur Änderung des Gesetzes vom 25. März 1879 in der Fassung vom 14. August 1925, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen.
- Nr. 44. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Mai 1935 zur Änderung der Bekanntmachung vom 29. April 1932, betreffend öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer.

#### Nr. 43.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 25. März 1879 in der Fassung vom 14. August 1925, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen.

Oldenburg, den 15. Mai 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat folgendes Gesetz für den Landesteil Oldenburg beschlossen:

## Artikel I.

## § 1.

*Änderung  
siehe Nr. 496.*

Der Artikel I-§ 1 des Gesetzes vom 25. März 1879 in der Fassung vom 14. August 1925, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse sind als Polizeibehörden befugt, wegen der in ihrem Bezirk verübten Übertretungen nach Maßgabe des § 413 der Reichsstrafprozessordnung vom 1. Februar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (R. G. Bl. I S. 299) die Strafe durch Verfügung festzusetzen sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Eine zu verhängende Haftstrafe darf die Dauer von 14 Tagen nicht übersteigen.

Gegen Militärpersonen und Jugendliche unter 18 Jahren findet die Festsetzung einer Haft- oder Ersatzstrafe nicht statt.“

## § 2.

Der Artikel 2 des Gesetzes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„In leichteren Fällen kann von einer polizeilichen Strafverfügung abgesehen werden. Statt oder neben einer polizeilichen Strafverfügung kann eine polizeiliche Verfügung oder eine polizeiliche Verwarnung erteilt werden.“

## § 3.

Im Artikel 3 § 2 werden die Worte „im § 447 Abs. 1“ durch die Worte „im § 407 Abs. 1“ und im Artikel 5 § 1 Abs. 2 die Worte „im § 454 Abs. 1“ durch die Worte „im § 414 Abs. 1“ ersetzt.

Der Artikel 5 § 2 fällt fort.

§ 4.

Der Artikel 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Gegen Militärpersonen dürfen die Polizeibehörden Geldstrafen nur wegen solcher Übertretungen festsetzen, zu deren Aburteilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Die Vollstreckung gegen Militärpersonen erlassener Strafverfügungen ist bei der zuständigen Militärbehörde zu beantragen.“

§ 5.

Der Artikel VI a wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die auf Grund dieses Gesetzes endgültig festgesetzten Geldstrafen sowie die eingezogenen Gegenstände fallen, vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 63 § 2 der Wegeordnung in der Fassung dieses Gesetzes der Landeskasse zu.“

Artikel II.

In Artikel 63 § 2 der Wegeordnung für den Landesteil Oldenburg vom 10. Februar 1895 in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1934 (Oldb. Ges. Bl. S. 615) werden die Worte „oder in § 21 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung vom 21. Juli 1923 oder in § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934“ durch folgende ersetzt:

„oder in sonstigen reichs- oder landesrechtlichen Bestimmungen.“

## Artikel III.

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 17. Mai 1903, betreffend die Befugnis der Eisenbahndirektion zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretung von Bahnpolizeivorschriften, bleibt unberührt. Soweit nach diesem Gesetz die Eisenbahnbehörde zum Erlass von Strafverfügungen zuständig ist, entfällt die Zuständigkeit der Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse.

## Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Der Minister des Innern erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 15. Mai 1935.

**Staatsministerium.**

(Siegel).

Joel.

Pauln.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung gegeben hat.

Oldenburg, den 15. Mai 1935.

**Der Reichsstatthalter.**

(Siegel.)

Rö ver.

**Nr. 44.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung vom 29. April 1932, betreffend öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer.

Oldenburg, den 17. Mai 1935.

Die für den Freistaat Bremen und den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg geltende bremische Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer vom 21. April 1932 ist wie folgt geändert worden:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zulassungs- und Prüfungsgebühr beträgt 300,— *RM*; hiervon sind 100,— *RM* bei der Zulassung zur Prüfung und 200,— *RM* vor dem Termin der mündlichen Prüfung an die geschäftsführende Kammer zu zahlen.

Oldenburg, den 17. Mai 1935.

**Staatsministerium**

Joel.                      Pauly.

**Nr. 45.**

127

Die für den Provinzialrat...  
 Ordnung über öffentliche...  
 21. April 1932 ist wie folgt...  
 Die Zulassung...  
 trägt 500...  
 der Zulassung...  
 beim Termin...  
 bestreuernde...  
 Oldenburg, den 17. April 1932.

Ministerpräsident...  
 Oldenburg, den 17. April 1932.

